

Merkblatt Leistungsausweis

Allgemeine Hinweise zum Leistungsausweis

Die Leistungen werden unabhängig vom Zivilstand angezeigt. Das bedeutet, dass ein möglicher Anspruch auf Hinterlassenenleistungen stets aufgeführt wird.

Aus dem Leistungsausweis ergibt sich kein Anspruch. Die genaue Höhe der Alters- oder Invalidenrente wird zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses festgelegt.

Die Angaben auf Ihrem Leistungsausweis beziehen sich auf das aktuell gültige Reglement der Pensionskasse Thurgau. Das Reglement kann sich ändern.

Grundlagen

Der Leistungsausweis basiert auf dem Datenbestand zum Zeitpunkt des Erstelldatums. Teilen Sie Änderungen bei Zivilstand, Name oder Adresse direkt Ihren Arbeitgebenden mit. Die Daten werden dann an die Pensionskasse weitergeleitet. Unter «gewählter Sparplan» ist ersichtlich, ob Sie im Plan «Standard» oder im Plan «Plus» versichert sind. **Sparplan-änderungen für das Folgejahr sind jeweils bis zum 30. November elektronisch via Versichertenportal zu melden** (www.pktg.ch/versicherten-portal).

1. Entwicklung persönliches Sparguthaben

Bei Leistungsausweisen per 1.1. wird die Entwicklung des Sparguthabens vom Vorjahr angezeigt. Bei unterjährig erstellten Leistungsausweisen wird die Entwicklung des laufenden Jahres bis zum Berechnungsdatum angezeigt. Das Sparguthaben entspricht Ihrem persönlichen angesparten Pensionskassenguthaben. Die Höhe der Verzinsung ist abhängig vom Deckungsgrad und wird jährlich vom obersten Organ festgelegt. Der BVG-Anteil ist im Altersguthaben bereits inbegriffen. Es handelt sich dabei um eine Vergleichsrechnung, mit der nachgewiesen wird, dass die gesetzlichen Minimalvorschriften eingehalten werden.

2. Beiträge

Die aufgeführten Beiträge werden auf Basis des unter der Position «Grundlagen» angegebenen «versicherten Jahreslohns» berechnet. Die Beiträge «Sparen» dienen Ihrer Altersvorsorge. Sie werden monatlich Ihrem persönlichen Sparkonto gutgeschrieben. Mit den Beiträgen «Risiko» werden die Leistungen bei Invalidität und Tod finanziert.

3. Risikoleistungen

Die **Invalidenrente** zeigt Ihnen die jährliche Leistung, die Sie im Falle einer vollen Invalidität erhalten würden. Sie wird längstens bis zum Erreichen des 65. Altersjahres (Polizeikorps: 62. Altersjahr) ausgerichtet. Danach erfolgt die Auszahlung einer neu berechneten Altersrente. Die **Invalidenkinder-/Waisenrente** beträgt 25% der versicherten Invalidenrente. Der Anspruch auf die **Ehegatten-/Lebenspartnerrente** besteht lebenslang und beträgt 42% vom versicherten Lohn, mindestens aber 60% der voraussichtlichen Altersrente bei Erreichen des PK-Referenzalters gemäss dem zuletzt gültigen Leistungsausweis der verstorbenen Person.

4. Einkaufsmöglichkeiten

Unter «**maximal möglicher Einkauf Leistungsziel**» ist ersichtlich, welcher Betrag noch fehlt, um die maximal mögliche Rente zu erreichen. Der Betrag kann mit persönlichen Einkäufen in die pktg zur Verbesserung der Altersrente einbezahlt werden.

5. Voraussichtliche Altersleistungen

Die aufgeführten Werte entsprechen der Rente, die Sie zum Zeitpunkt der Pensionierung voraussichtlich erhalten werden, sofern Ihr versicherter Lohn unverändert bleibt. Die Berechnung des Sparguthabens basiert auf dem bereits bestehenden Sparguthaben sowie den zukünftigen Sparbeiträgen und Zinsen, die bis zur Pensionierung hochgerechnet werden. Für diese Hochrechnung wird ein Projektionszinssatz von 2 % verwendet. Die Altersrente wird wie folgt berechnet: das berechnete Sparguthaben wird mit dem Umwandlungssatz multipliziert. Bitte beachten Sie, dass Hochrechnungen über einen längeren Zeitraum naturgemäß mit Unsicherheit behaftet sind. Die exakten Altersleistungen können erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung definitiv bestimmt werden.

6. Besoldungsübersicht

Die Besoldungsübersicht zeigt alle bei der pktg versicherten Anstellungen auf.

7. Persönliche Informationen

Unter den persönlichen Informationen finden Sie eine Vielzahl von Angaben zu Ihrer persönlichen Situation. Besonders erwähnenswert sind die Angaben bei «**Maximal möglicher Bezug für Wohneigentum**» unter Ziffer 7.6, die den maximalen Betrag anzeigen, der für die Finanzierung von Wohneigentum (Erwerb oder Verpfändung) bis Alter 62 zur Verfügung steht.